



# **Verwaltungsgericht Göttingen**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

**2 A 44/18**

In der Verwaltungsrechtssache

Frau ...

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hagemann und andere,  
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Seibel als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. sowie 3. bis 6. ihres Bescheides vom ... September 2017 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Die 1985 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige, arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Die Klägerin reiste mit einem Visum am ... August 2017 aus den Vereinigten Arabischen Emiraten auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am ... September 2017 stellte sie einen Asylantrag. Bei ihrer Befragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am ... September 2017 gab sie im Wesentlichen an, dass sie ihr Heimatland im Jahr 2006 verlassen habe und seitdem in den Vereinigten Arabischen Emiraten gelebt habe. Ihr Vater habe dort ein Arbeitsvisum gehabt. Bagdad habe die Familie im Jahr 2006 verlassen, nachdem ihre Mutter einen Drohbrief mit einer Patrone vorgefunden habe. Vom ... Dezember 2016 bis zum ... Dezember 2016 habe sie sich im Irak bei ihrer Großmutter aufgehalten. Aufgrund ihres rechtswissenschaftlichen Studiums und der Tatsache, dass sie ihrem Beruf in den Emiraten nicht habe nachgehen können, sei sie ein paar Tage vor ihrer Ausreise zum Gericht gegangen und habe sich nach einer Tätigkeit dort erkundigt. Ein dortiger Sachbearbeiter habe sie unhöflich behandelt und ihr Fragen hinsichtlich ihrer konfessionellen Zugehörigkeit gestellt. Danach habe er mit ihr ausgehen wollen. Sie habe daraufhin den Raum verlassen. Er hätte zu ihr gesagt, ob sie glaube, dass wenn sie weggehe, er sie nicht mehr finde. Sie habe am Eingang ihr Handy geholt und sei nach Hause gefahren. Am Nachmittag hätte das Handy ihrer Großmutter mehrmals geklingelt. Als sie drangegangen sei, hätte man am anderen Ende gesagt, ob sie denke, dass sie nicht gefunden werde oder ihre Telefonnummer. Sie habe aufgelegt, woraufhin schlimme Textnachrichten eingegangen seien. Sie habe die SIM-Karte zerstört und sei zurück in die Emirate geflogen. Die Vereinigten Arabischen Emirate habe sie mit ihrer Familie verlassen, weil sich abzeichnete, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werde. Nach Bagdad habe sie aufgrund der Probleme zwischen den Schiiten und Sunniten nicht zurückkehren können, zumal ihr Vater früher schiitischen Glaubens gewesen sei und jetzt Sunnit sei.

Mit Bescheid vom ... September 2017 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss ihres Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, dass der Vortrag der Klägerin nicht glaubhaft sei und aufgrund der zeitlichen Differenz zu der Antragstellung in Deutschland in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehe.

Am ... Oktober 2017 hat die Klägerin hiergegen Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben. Mit Beschluss vom ... Januar 2018 erklärte sich das Verwaltungsgericht Braunschweig für örtlich unzuständig und verwies das Verfahren an das Verwaltungsgericht Göttingen. Zur Begründung ihrer Klage wiederholt die Klägerin vertiefend ihren Vortrag aus der Anhörung. Ergänzend trägt sie vor, dass ihr, einer studierten Juristin, bei einer Rückkehr Verfolgung durch die ortsansässigen extremistischen Milizen drohe, da ihre Familie wohlhabend sei und ihr Vater aufgrund seiner Arbeit als Ingenieur und seiner Konversion in den Fokus der Milizen geraten sei. Sie lebe nunmehr seit mehreren Jahren in Deutschland und bemühe sich, die deutsche Sprache zu erlernen. Sie absolviere zahlreiche Praktika, um ihren Neigungen entsprechende Beschäftigung, Ausbildung oder Studium nachgehen zu können. Ferner trage sie mittlerweile kein Kopftuch mehr und habe auch in den sozialen Medien Bilder von sich ohne Kopftuch veröffentlicht, woraufhin es wiederholt zu Bedrohungen und Beleidigungen gekommen sei. Ihr drohe damit auch als alleinstehende Frau mit westlicher Prägung eine Verfolgung im Irak.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom ... September 2017 zu verpflichten,

ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise: ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise: festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Ergänzend trägt sie vor, dass Integrationsbemühungen nicht Gegenstand des Asylverfahrens seien.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ergänzend angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten des Landkreises ... Bezug. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie Erkenntnismittel, die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlich sind.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom ... September 2017 ist, soweit er angegriffen ist, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Diese hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II Seite 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn sich die Rückkehr in den Heimatstaat aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Gesichtspunkte. Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 – Qualifikationsrichtlinie – (ABl. L 337/9) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von

einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird, setzt einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09, juris Rn. 21). Dadurch wird der Antragsteller, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Ausländer selbst gerichteten, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Eine solche Gefahr kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – 10 C 11/08, juris Rn. 14; VGH München, Beschl. v. 03.06.2016 - 9 ZB 12.30404 -, juris Rn. 5). Erforderlich ist demnach eine alle Gruppenmitglieder erfassende gruppengerichtete Verfolgung, die – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraussetzt, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen. Diese Verfolgung muss landesweit drohen (VGH München, aaO, juris Rn. 5).

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt bei alledem dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 – 9 C 32/87; BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90, jeweils zitiert nach juris). Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, zitiert nach juris).

Im Falle innerer Tatsachen ist dabei zu beachten, dass zur Anerkennung schon die bloße Glaubhaftmachung, also die wahrheitsgemäße Schilderung eines insoweit beachtlichen Vortrages durch den Kläger, genügen kann, soweit es sich um asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.1977 – I C 33.71, juris Rn. 15). Dies gilt auch für die Frage seiner religiösen Überzeugung.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen hieran ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass ihr bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe irakischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Eine Verfolgung der Klägerin aufgrund des von ihr geschilderten Ereignisses mit einem Angestellten eines Gerichts sieht das Gericht dagegen nicht als hinreichend wahrscheinlich an, da dieser Fall, zugunsten der Klägerin als wahr unterstellt, bereits

fünf Jahre zurückliegt und die Ausreise der Klägerin aus den Vereinigten Arabischen Emiraten nach Deutschland damit nicht in einem zeitlichen Zusammenhang stand.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b). Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Auf Basis dieses rechtlichen Maßstabs bilden irakische Frauen eine bestimmte soziale Gruppe, sofern sie – beispielsweise infolge eines längeren Aufenthalts in Europa – in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in den Irak ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann (VG Hannover, Urteil vom 09.03.2021 - 12 A 11390/17 – und vom 18.03.2021 – 12 A 1130/18 -, n.v.; VG München, Urteil vom 01.07.2020 - M 4 K 16.35270 -, juris; VG Hannover, Urteil vom 22.06.2020 - 12 A 773/18 -, n.v.; VG Stade, Urteil vom 23.07.2019 - 2 A 19/17 -, juris; VG Aachen, Urteil vom 03.05.2019 - 4 K 3092/17.A -, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.06.2017 - 8a K 1971/16.A -, juris; VG Göttingen, Urteil vom 05.07.2011 - 2 A 215/09 -, juris; vgl. auch Nds. OVG, Beschluss vom 16.02.2006 - 9 LB 27/03 -, juris; in Bezug auf westlich geprägte Frauen afghanischer Herkunft: Nds. OVG, Urteil vom 21.09.2015 - 9 LB 20/14 -, juris). Derart in ihrer Identität westlich geprägte Frauen teilen sowohl einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund als auch bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet.

Die Einzelrichterin ist nach der Befragung und dem persönlichen Eindruck der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin aufgrund ihres Aufenthalts in Deutschland eine nachhaltige westliche Prägung erfahren hat, die auf einer ernsthaften und inneren Überzeugung beruht und es ihr nicht mehr zumutbar wäre, sich dem im Irak vorherrschenden traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen zu unterwerfen.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung das Bild einer selbstbewussten und intelligenten Frau vermittelt, die sich in ihrem Auftreten, ihrem Kleidungsstil und im Gesprächsverhalten nicht von anderen gleichaltrigen deutschen Frauen unterscheiden lässt. Sie hat sich seit ihrem Aufenthalt in Deutschland um zahlreiche Praktika bemüht und Sprachkurse besucht, um eine ihren Neigungen entsprechende Arbeitsstelle zu finden, was ihr zwischenzeitlich auch gelungen ist. Derzeit führt die Klägerin eine Beziehung mit einem Mann, mit dem sie ein kleines Kind hat. Sowohl der Partner der Klägerin als auch ihr Kind haben die deutsche Staatsbürgerschaft. Insbesondere die Beziehung mit einem Mann und die Erziehung eines unehelichen Kindes stellt eine westliche Lebensführung dar, die dem traditionellen Sitten- und Rollenbild von Frauen im Irak widerspricht. Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich sowohl im Irak als auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten anders als in Deutschland nicht habe frei und offen bewegen können. Das Tragen eines Kopftuches habe sie als Zwang empfunden. Zwar habe sie das Kopftuch auch in Deutschland erst allmählich abgelegt, jedoch konnte sie glaubhaft schildern, dass sie zunächst noch Angst vor anderen in Deutschland lebenden Arabern gehabt habe. Es sei ihr auch wichtig gewesen, einen neuen Ausweis bei der Ausländerbehörde mit einem Foto ohne Kopftuch zu beantragen, obwohl sie das nicht hätte machen müssen. Sie konnte ferner überzeugend ausführen, dass sie anders als in ihrem Heimatland allein und ohne Kopftuch rausgehen könne, arbeiten könne, wo sie möchte und auch Beziehungen haben, zu wem sie möchte. Dabei hat sie nachvollziehbar schildern können, dass ihr in ihrem Heimatland nicht gelungen sei, eine ihrem Abschluss entsprechende Arbeit zu finden, weil sie weder einer Partei noch einer Miliz angehört habe. Die Klägerin hat auch glaubhaft dargelegt, dass ihr ein Leben, welches sie derzeit führe, im Irak nicht möglich sei und sie es sich auch nicht mehr vorstellen könnte. Insbesondere könne sie nicht in einer Beziehung mit einem unehelichen Kind leben, wie es ihr in Deutschland möglich ist. Zudem habe sie keine Verwandtschaft mehr im Irak und lebe dort bereits seit dem Jahr 2006 nicht mehr. Dass die Klägerin das Kopftuch nicht sofort, sondern allmählich abgelegt und erst im Klageverfahren von ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den traditionellen Sitten- und Rollenbildern Iraks berichtet hat, wertet die Einzelrichterin als eine fortschreitende Entwicklung ihrer inneren Haltung, die sich schließlich verfestigt hat und von ihr nunmehr gelebt wird. Aus diesem Grund geht die Einzelrichterin davon aus, dass der Klägerin nicht mehr zugemutet werden kann, bei einer Rückkehr in den Irak ihren Lebensstil den dort geltenden Traditionen und Verhaltensweisen wieder anzupassen.

Die Einzelrichterin geht davon aus, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Irak dort mit Blick auf die Tatsache, dass sie eine an westlichen Werten orientierte Frau ist,

die diese Werte auch erkennbar nach außen trägt, eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG durch einen nichtstaatlichen Akteur mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ohne dass der irakische Staat und die kurdischen Autonomiegebiete sie davor schützen könnten.

Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte irakische Frau im Fall ihrer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die konkrete Situation irakischer Frauen je nach regionalem und sozialen Hintergrund stark unterscheiden kann, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit die Betreffende voraussichtlich durch einen Familien- oder Stammesverband vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden kann (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 21.09.2015, a.a.O., juris Rn. 39).

Das VG Hannover (Urteil vom 09.03.2021 - 12 A 11390/17 -) hat zur Lage der Frauen im Irak Folgendes ausgeführt:

„Nach den vorliegenden Erkenntnissen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 17.3.2020, S. 96-108, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.3.2020 / 14.10.2020; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Autonome Region Kurdistan: Lage alleinstehender Frauen; Sicherheitslage, 12.8.2019; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, Mai 2019, S. 99-112; EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen, März 2019, S. 175-189; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage westlich orientierter Frauen, 30.4.2018; Human Rights Watch, No one is safe. Abuses of women in Iraq's criminal justice system, Februar 2014) sind Frauen im Irak weitreichender Diskriminierung ausgesetzt. Konservative, patriarchalische soziale Normen und die Dominanz religiöser Werte in den verschiedenen Gemeinschaften im Irak verhindern die effektive und gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben.

In der Verfassung ist die Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben und eine Frauenquote von 25 % im Parlament (Autonome Region Kurdistan: 30 %) verankert. Nach Angaben der Unabhängigen Hohen Wahlkommission haben 2.009 Kandidatinnen an den letzten Parlamentswahlen teilgenommen. Während des Wahlkampfs wurden die Plakate der Kandidatinnen beschädigt, und es wurden Fotos online gestellt, die die Kandidatinnen scheinbar in freizügiger Kleidung

zeigten. Einige Kandidatinnen zogen ihre Kandidatur zurück, nachdem sie Drohungen und Einschüchterungen erhalten hatten. Im Präsidium des Parlaments ist keine Frau vertreten. Im Regierungskabinett gibt es seit Oktober 2019 eine Frau, die Bildungsministerin. Die Hauptstadt Bagdad hat seit 2015 erstmals eine Frau als Bürgermeisterin, der Posten gilt allerdings als wenig einflussreich. In Kurdistan ist eine Frau Parlamentspräsidentin, es gibt drei Ministerinnen und einige hochrangige Richterinnen. Gleichwohl stellen diese Frauen Ausnahmen in einer männerdominierten Berufswelt dar. Frauen sind auf Gemeinde- und Bundesebene, in Verwaltung und Regierung unterrepräsentiert. Sie werden selten in Entscheidungspositionen und einflussreiche Positionen ernannt. Die traditionelle Rollenverteilung in der Familie lässt wenig Möglichkeiten für Frauen, sich im Studium oder im Beruf weiter zu entwickeln. Dies wird zum Teil mit der religiösen Tradition begründet, beruht aber auch auf den weit verbreiteten patriarchalischen Strukturen. Dabei stellt die Quote zwar sicher, dass Frauen zahlenmäßig vertreten sind, sie führt aber nicht dazu, dass Frauen einen wirklichen Einfluss auf Entscheidungsfindungsprozesse haben bzw. dass das Interesse von Frauen auf der Tagesordnung der Politik steht.

Frauen sind weit verbreiteter gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt und werden unter mehreren Aspekten der Gesetzgebung ungleich behandelt. Laut Art. 14 und 20 der Verfassung ist jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verboten. Art. 41 bestimmt jedoch, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Viele Frauen kritisieren diesen Artikel als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und damit eine Verschlechterung der Stellung der Frau. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestehen insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. In der Praxis ist die Bewegungsfreiheit für Frauen stärker eingeschränkt als für Männer. So hindert das Gesetz Frauen beispielsweise daran, ohne die Zustimmung eines männlichen Vormunds oder gesetzlichen Vertreters einen Reisepass zu beantragen oder ein Dokument zur Feststellung des Personenstands zu erhalten, welches für den Zugang zu Beschäftigung, Bildung und einer Reihe von Sozialdiensten erforderlich ist.

Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist seit 2003 gestiegen und setzt sich unvermindert fort. Frauen und Mädchen sind im Irak Opfer von gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Diskriminierungen, Entführungen und Tötungen

aus politischen, religiösen oder kriminellen Gründen, sexueller Gewalt, erzwungener Umsiedlung, häuslicher Gewalt, "Ehrenmorden" und anderen schädlichen traditionellen Praktiken, wie etwa (Sex-)Handel und erzwungener Prostitution. In den Familien sind patriarchische Strukturen weit verbreitet; Frauen werden immer noch in Ehen gezwungen. Mehr als 20 % der Frauen werden vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet, viele davon im Alter von 10 - 14 Jahren.

Frauen wird überproportional der Zugang zu Bildung und Teilnahme am Arbeitsmarkt verwehrt. Je höher die Bildungsstufe ist, desto weniger Mädchen sind vertreten. Frauen und Mädchen sind im Bildungssystem deutlich benachteiligt und haben noch immer einen schlechteren Bildungszugang als Jungen und Männer. Schätzungen zufolge sind Frauen etwa doppelt so stark von Analphabetismus betroffen wie Männer. In ländlichen Gebieten ist die Einschulungsrate für Mädchen weit niedriger als jene für Jungen. Häufig lehnen die Familien eine weiterführende Schule für Mädchen ab oder ziehen eine „frühe Ehe“ für sie vor.

Frauen sind außerdem wirtschaftlicher Diskriminierung hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, Kredit und Lohngleichheit ausgesetzt. Die geschätzte Erwerbsquote von Frauen lag 2014 bei nur 14%, der Anteil an der arbeitenden Bevölkerung bei 17%. Jene rund 85% der Frauen, die nicht an der irakischen Arbeitswelt teilhaben, sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt, selbst wenn sie in der informellen Wirtschaft mit Arbeiten wie Nähen oder Kunsthandwerk beschäftigt sind. Den Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation von 2010 zufolge führt der Irak die Liste der Länder mit der niedrigsten Erwerbsbeteiligung von Frauen an. In einem Artikel von Al-Monitor vom Dezember 2017 wird berichtet, dass für viele Menschen im Irak die einzig akzeptablen Arbeitsplätze für Frauen in bestimmten häuslichen Bereichen oder Regierungsabteilungen zu finden sind. Frauen und Mädchen, die in Geschäften, Cafés, im Unterhaltungssektor, in der Krankenpflege oder im Transportsektor (Taxi-/LKW-Fahrer) arbeiten, sind verpönt.

Weiblich geführte Haushalte haben nicht unbedingt Zugang zu Finanzanlagen, Sozialleistungen oder dem öffentlichen Verteilungssystem. Viele sind auf Unterstützung durch ihre Familien, Behörden und Nichtregierungsorganisationen angewiesen. Während die meisten Frauen im Irak theoretisch Anspruch auf öffentliche oder NGO-Hilfe haben, erhalten in der Praxis nur 20-25% von ihnen diese Hilfe. Darüber hinaus deckt die Hilfe nur einen Teil des jeweiligen Haushaltsbedarfs ab. Haushalte mit weiblichen Familienoberhäuptern sind besonders anfällig für Unsicherheit bei der Nahrungsmittelversorgung. Aufgrund vieler Hindernisse beim Zugang zu Beschäftigung müssen Frauen auf andere Mittel zurückgreifen,

um ihren Lebensunterhalt zu sichern, wie Geld leihen, Essen rationieren und ihre Kinder zur Arbeit schicken. Im Kontext einer Gesellschaft, in der die Erwerbstätigkeit von Frauen traditionell gering ist, sind solche Haushalte mit erhöhten bürokratischen Hindernissen und sozialer Stigmatisierung, insbesondere auch im Rückkehrprozess konfrontiert. Ohne männliche Angehörige erhöht sich das Risiko für diese Familien, Opfer von Kinderheirat und sexueller Ausbeutung zu werden.

Die Stellung der Frau hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes dramatisch verschlechtert. Mit der Erosion von Sicherheit und Stabilität einhergehend haben frauenfeindliche Ideologien propagierende Milizen Frauen und Mädchen zur Zielscheibe von Angriffen gemacht und sie eingeschüchtert, sich aus dem öffentlichen Leben fernzuhalten. Frauen sehen sich dem Risiko ausgesetzt, von Mitgliedern der ausschließlich männlichen Polizei oder anderen Sicherheitskräften belästigt und misshandelt zu werden. Die größten Opfer der fortdauernden Unsicherheit sind junge Frauen. Die prekäre Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft und insbesondere unter Binnenflüchtlingen hat negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Frauen, die in politischen und sozialen Bereichen tätig sind, darunter Frauenrechtsaktivistinnen, Wahlkandidatinnen, Geschäftsfrauen, Journalistinnen sowie Models und Teilnehmerinnen an Schönheitswettbewerben, sind Einschüchterungen, Belästigungen und Drohungen ausgesetzt. Dadurch sind sie oft gezwungen, sich aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen oder aus dem Land zu fliehen.

Sowohl Männer als auch Frauen stehen unter Druck, sich an konservative Normen zu halten, was das persönliche Erscheinungsbild betrifft. Vor allem im schiitisch geprägten Südirak werden auch nicht gesetzlich vorgeschriebene islamische Regeln, z.B. Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten, stärker durchgesetzt. Frauen werden unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken. Einige Muslime bedrohen Frauen und Mädchen, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, wenn sich diese weigern, ein Hijab zu tragen, bzw. wenn sie sich in westlicher Kleidung kleiden oder sich nicht an die strengen Auslegungen islamischer Normen, die das Verhalten in der Öffentlichkeit dominieren, halten. Vertreter christlicher Nichtregierungsorganisationen gaben an, zahlreiche Frauen, auch Christinnen, hätten berichtet, sie würden nach Schikanen ein Hijab tragen. Der Kleidungsstil, der von Frauen erwartet wird, ist im Irak über die letzten zwei Dekaden konservativer geworden. Dieses Phänomen hat sich nach 2003 dadurch beschleunigt, dass sunnitische und schiitische religiöse Kräfte im Irak auf dem Vormarsch sind. Im IS-Gebiet gibt

es einen strengen Dresscode, der strikt durchgesetzt wird. In schiitischen Gebieten, einschließlich Basra und Bagdad, versuchen schiitische Milizen ebenfalls strikte Bekleidungsvorschriften durchzusetzen und sind für gewalttätige Übergriffe auf Frauen verantwortlich, deren Kleidungsstil als unangebracht angesehen wird. Über das Jahr 2006-2007 ist bekannt, dass Milizen in Basra und Diyala hunderte Frauen töteten, weil sie den „Dresscode“ nicht eingehalten hatten. Es gibt Befürchtungen, dass ein solches Ausmaß erneut droht.

In Gebieten, in denen es eine starke Präsenz von Milizen gibt, kommt es vor, dass diese Milizen in Bezug auf Frauen (aber auch ganz allgemein) konservative kulturelle Normen und Konventionen einführen bzw. sogar gewaltsam erzwingen. Einige Milizen schränken die Rechte von Frauen systematisch ein. Ob und wie weit dies geht, hängt nicht nur von der jeweiligen Miliz ab, sondern auch von den jeweiligen lokalen Kommandanten. Betroffen sind nicht nur Frauen in Gebieten, die unter der Kontrolle der Milizen stehen, sondern auch Frauen in anderen Städten wie z.B. Bagdad und Basra, in denen der Einfluss der Milizen sehr groß ist. Die Milizen operieren diesbezüglich ungestraft, zum Teil auch in Komplizenschaft mit den lokalen Behörden. So berichtet EASO von einem (datumsmäßig nicht näher bezeichneten) Vorfall in Bagdad, bei dem Mitglieder einer Miliz ein angebliches Bordell gestürmt und sämtliche Anwesenden getötet hätten. Überdies seien in Basra Frauen von unbekannten Milizionären getötet worden, wobei man an ihren Leichnamen Bekennerschreiben gefunden habe, denen zufolge die Frauen anstößige Kleidung getragen hätten oder in kompromittierenden Situationen gefunden worden seien. Nach Auskunft der Iraq Civil Solidarity Initiative wurden im schiitisch dominierten Basra im Sommer 2016 mehrere Cafés im Stadtzentrum, die Frauen beschäftigten und sich zum Teil nur wenige Meter von der Residenz des Gouverneurs und anderen Sicherheitseinrichtungen entfernt befanden, von religiösen Extremisten in die Luft gesprengt. Als Reaktion hierauf hätten viele in örtlichen Cafés oder der Tourismusindustrie beschäftigte Frauen ihren Arbeitsplatz aufgegeben.

Im Jahr 2018 gab es eine Reihe von Morden an Frauen, die in der Öffentlichkeit standen und als gegen soziale Gebräuche und traditionelle Geschlechterrollen verstoßend wahrgenommen wurden, darunter Frauenrechtsaktivistinnen und Personen, die mit der Beauty- und Modebranche in Verbindung standen. Im September 2018 wurde Tara Fares, eine ehemalige Schönheitskönigin, die als Model und als Social Media Influencerin arbeitete, einen westlichen Lebensstil pflegte und sich gegen die traditionellen Rollenbilder der irakischen Gesellschaft stellte, in Bagdad auf offener Straße von unbekannten Tätern erschossen. Der irakische

Premierminister Haider al-Abadi ordnete eine Untersuchung durch das Innenministerium und die Geheimdienste mit der Begründung an, es bestehe im Hinblick auf vergleichbare Tötungen und Entführungen von Frauen der Verdacht einer gezielten Kampagne. Dem Guardian zufolge hatten alle Opfer eine öffentliche Präsenz und eine Stimme, die jene Elemente der irakischen Gesellschaft verunsicherten, die nach wie vor starre Ansichten darüber hegen, wie Frauen sich zu verhalten haben. Die Leiterin des Forums für irakische Journalistinnen teilte der New York Times mit, dass die gezielte Gewalt gegen prominente und einflussreiche Frauen im Irak drastisch angestiegen sei.

In der Autonomen Region Kurdistan führten die Behörden verschiedene Gesetzesreformen und institutionelle Reformen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch. So wurden im Innenministerium vier Abteilungen zum Schutz von weiblichen Opfern von (familiärer) Gewalt sowie drei staatliche Frauenhäuser eingerichtet. Zwei weitere werden von Nichtregierungsorganisationen betrieben. Seit 2011 gibt es ein kurdisches Gesetz gegen häusliche Gewalt, in dem weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung von Frauen und andere Gewalt innerhalb der Familie unter Strafe gestellt werden. Trotz dieser Bemühungen ist geschlechtsspezifische Gewalt, unter anderem wegen der schwachen und nicht durchgängigen Gesetzesumsetzung und der vorherrschenden patriarchalen Geschlechternormen, noch immer weitverbreitet. In der Autonomen Region Kurdistan sind Frauen ähnlichen Risiken der Diskriminierung vonseiten der Behörden und der Gesellschaft ausgesetzt wie in anderen Teilen des Landes. Ihnen wird in mancher Hinsicht zwar zusätzlicher Schutz gewährt, in den meisten Bereichen entspricht die Gesetzgebung der kurdischen Regionalregierung jedoch der Bundesgesetzgebung und Frauen sind Diskriminierung ausgesetzt. In Kurdistan ist es alleinstehenden Frauen aus kulturellen Gründen beispielsweise nicht möglich, selbst Eigentum zu mieten oder sich in Hotels aufzuhalten. Die sich verschlechternde finanzielle Lage in Kombination mit gesellschaftlichen Einschränkungen für Frauen im Irak hat die Möglichkeiten für Frauen, alleine zu leben, verringert. Insbesondere Erbil und Dohuk sind beide als konservative Regionen mit strenger Kontrolle über Frauen bekannt.

Frauen, die sich der vorbeschriebenen rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung der Frauen im Irak aufgrund ihrer westlichen Prägung entgegenstellen, werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet und können einer beachtlichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein.

Frauen, die sich der vorbeschriebenen rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung der Frauen im Irak aufgrund ihrer westlichen Prägung entgegenstellen, werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet und können einer beachtlichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein.“

Dieser Bewertung schließt sich die erkennende Einzelrichterin nach einer eigenen Auswertung der einschlägigen Erkenntnismittel an.

Daran gemessen ist der Klägerin aufgrund ihrer westlichen Prägung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ferner glaubhaft dargelegt, dass sie im Irak keine Verwandtschaft habe und somit auf sich allein angewiesen wäre. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass sie bereits seit dem Jahr 2006 nicht mehr im Irak gelebt hat, so dass auch davon auszugehen ist, dass sie keine weiteren Beziehungen mehr in ihrem Heimatland hat. Der letzte Besuch im Irak war im Jahr 2016. Die Klägerin könnte damit durch einen Familien- oder Stammesverband nicht vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden. Erschwerend kommt noch hinzu, dass sie ein uneheliches Kind hat, welches die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, was den kulturellen und religiösen Werten Iraks widerspricht.

Eine Möglichkeit, innerhalb des Iraks ausreichenden staatlichen Schutz bzw. internen Schutz vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure zu erlangen (vgl. §§ 3d, 3e AsylG), besteht nach dem Vorgesagten auf Grundlage der aktuellen Auskunftslage nicht. Das beschriebene Verhalten gegenüber "westlich" orientierten Frauen geht sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren aus und ist in sämtlichen Provinzen des Irak – lediglich in unterschiedlichem Ausmaß der hieraus folgenden traditionellen Richtsätze und Gepflogenheiten – fest in der irakischen, männlich dominierten Gesellschaft verankert, so dass der Klägerin die vorbeschriebenen Gefahren landesweit drohen.

Weil der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts in Ziffer 1 aufzuheben. Darüber hinaus waren auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung in den Irak (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung des subsidiären

Schutzstatus nach § 4 AsylG und auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Seibel

Beglaubigt  
Göttingen, 11.06.2021

- elektronisch signiert -  
Bothe  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle